

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda
(KleinES)**

Satzung	a) Datum b) gültig ab	Amtsblatt-Nr. des Landkreises Greiz vom
KleinES	a) 23.12.2002 b) 01.01.2003	2 vom 17.01.2003, S. 56
1. Satzung zur Änderung der KleinES (Anpassung Abgabesatz)	a) 14.02.2008 b) 01.01.2008	4 vom 01.03.2008, S. 26
Ankündigung Änderung der KleinES (Anpassung Abgabesatz)		17 vom 27.12.2011, S. 116
2. Satzung zur Änderung der KleinES (Anpassung Abgabesatz)	a) 21.02.2012 b) 01.01.2012	5 vom 07.03.2012, S. 23
3. Satzung zur Änderung der KleinES (Anpassung Abgabesatz)	a) 09.12.2013 b) 01.01.2014	19 vom 30.12.2013, S. 95
Ankündigung Änderung der KleinES (Anpassung Abgabesatz)		16 vom 07.11.2015, S. 110
4. Satzung zur Änderung der KleinES (Anpassung Abgabesatz)	a) 12.10.2015 b) 01.01.2016	17 vom 05.12.2015, S. 116
5. Satzung zur Änderung der KleinES (Abzugsmengen Großvieheinheiten)	a) 05.11.2020 b) 01.01.2021	23 vom 09.12.2020, S. 109
6. Satzung zur Änderung der KleinES (Anpassung Abgabesatz)	a) 07.10.2021 b) 01.01.2022	30 vom 12.11.2021, S. 116 f.

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), der § 19 Abs. 1 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 7 und 8 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1999 (GVBl. S. 437) i. V. m. den §§ 1, 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 Thüringer Euroumstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der vom Freistaat Thüringen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7, 8 Abs. 1 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu entrichtende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach der Zustellung des Abwasserabgabebescheids für das jeweilige Kalenderjahr an den Zweckverband.
Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt. Dieses ist dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Thüringer Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach den aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Abwasser

0,52 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes,

Siegel

gez.
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis:

Vom 01.01.2003 bis 31.12.2007 betrug der Abgabesatz pro Kubikmeter Abwasser 0,50 EUR.

Vom 01.01.2008 bis 31.12.2011 betrug der Abgabesatz pro Kubikmeter Abwasser 0,32 EUR.

Vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 betrug der Abgabesatz pro Kubikmeter Abwasser 0,54 EUR.

Vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 betrug der Abgabesatz pro Kubikmeter Abwasser 0,70 EUR.

Vom 01.01.2016 bis 31.12.2021 betrug der Abgabesatz pro Kubikmeter Abwasser 0,49 EUR.